

Werk

Titel: Al-Anax

Jahr: 1819

Kollektion: Wissenschaftsgeschichte

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN345284372

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284372>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284372>

LOG Id: LOG_0032

LOG Titel: D⁷ Alembert

LOG Typ: section

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN345284054

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284054>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284054>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain these Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

von den misvergnügten Fürsten zum Gegenkönig aufgeworfen, hinterließ seine Ansprüche auf Alemannien erst seinem Sohn, dann seinem Tochtermann, Bertold von Zähringen. Heinrich aber gab das Herzogthum mit seiner Tochter Friedrich von Staufeu, dem Stifter des großen Kaiserhauses. Neuer Krieg, bis, um beide Häuser zu befreidigen, die Macht und das Land getheilt wurden im J. 1096. Zähringen erhielt die großen Reichsvogteien in Helvetien und Burgund; Hohenstaufen aber das eigentliche Schwaben als Erbherzogthum, dessen Geschichte unter einem besondern Artikel an seinem Ort ausgeführt ist. Wenn das ganze Alemannische Land immer in Einem Staate vereinigt geblieben wäre, in der Mitte zwischen dem übrigen Teutschland, Frankreich und Italien, wer kann sagen was bis auf die spätere Zeit die Folgen gewesen seyn würden? Durch jene Theilung, dann durch den Sturz des Hohenstaufischen Hauses hat dieser ansehnliche deutsche Völkertamm seine vorige Ueberlegenheit, ja fast seine Geschichte und Identität verloren. Wie die Teutschen überhaupt am Ende nur noch durch ihre Sprache zusammen gehalten wurden, so diese obern Lande durch ihren, noch jetzt eigenthümlichen Dialekt, während die stillen Fortschritte der innern Kultur das Erstehen neuer Staaten begründet haben *).

(Pfister.)

Alemannien, (Herzogthum, Grenzen und Umfang im Mittelalter).

(Wenn es gegen den Zweck des vorstehenden Artikels war, weiter, als im Allgemeinen, die Grenzen Alemanniens zu bezeichnen, so verlangt doch die Landbeschreibung des Mittelalters und die Geschichtsforschung auch hier wol eine etwas genauere geographische Darstellung, so wie solche überdies zur Erläuterung und Begründung der Charte dieses Reichs Herzogthums notwendig ist).

Die verschiedenen frühern, bald ausgedehntern, bald eingeschränktern, Sitze des alten Völkerbundes der Alemannen und des davon ethnographisch geschiedenen Bundes der Schwaben (Sueven), mit dessen Namen beide zuletzt allein vereinigt belegt wurden, (siehe sich auch geographisch und nicht bloß historisch etwas darüber sagen), sind kein Gegenstand dieses Artikels. Dieser kann erst von der Zeit anheben, nachdem im Gefolge der Zülpicher Schlacht (496) und der nicht lange darauf erfolgten Wiedervereinigung des unter den ostgothischen Schutz gestühten Theils des Volks, unter der fränkischen Oberherrschaft, der Umfang und die Grenzen der Sitze des Restes jener alten Bünde fest geworden waren, und nachdem dieses nunmehrige Alemannische Land — in Nachahmung alter römischer Einrichtung — als ein eigenes Herzogthum und als ein ergänzender Theil Austrasiens und dann eins der (vier) großen Gebiete Teutschlands dasteht, und in sich in Staatsbezirke für die Verwaltung — Gaue und Grafschaften — getheilt ist.

Von da an, und unter den teutschen Königen, bis ans Ende des 11ten Jahrhunderts war Alemannien in folgende Grenzen eingeschlossen 1):

Am östlichen Ufer des Rheins die Rurg bis oberhalb Kastadt, dann die Elsbach (die Grenzen der Strassburg- und Speierschen Sprengel, wie des rheinfränkischen Ufgaus und des alemannischen Bezirkes Morthenau — in ducatu Alem. 961) der Schwarzwald bis auf die Höhe, wo die Wasser zur Enz und Ragold nach verschiedenen Seiten abfließen, in der Richtung auf Wildberg (alem.) Weil und Hohenasperg (rheinfränk.) bis zum Neckar bei Neckarweihingen, immer zwischen den Grenzen der Speierschen und Konstanzers Diöcese entlang, wie an den Grenzen der im erstern gelegenen rheinfränk. Birmgau, — worin Hirschau in theutonica Francia 1075 — Glemsgau und Murrachgau. Im Osten des Neckars auf der Scheide des Flußgebiets der Murr und der Rems bis zu den Quellen der erstern und der Wisloch (die Schorndorf gegenüber in die Rems fällt), wo der Speiersche und Würzburgische Sprengel an einander stoßen, und wohin schon Dagobert I. nach der Friedrichschen Urkunde von 1155 2) die Marca Alemannorum et Francorum setzte, und dann bestätigend Konrad II. 3). Hier im großen Birngrund, der am Kocher entlang zu den Quellen der Jagst und gegen die Wernitz zog, dessen einen Theil, im Mulach- und Kochengau, nach Heinrich II. Urk. 1024 4) und der Bestätigung Friedrich I. 1152 5) zu Ostfranken, der andere also zu Alemannien gehörte, schieden auch beide Reichstheile. Wie Würzburgs und Konstanzs, und dann Augsburgs Sprengelgrenzen zogen, von der Wisloch ab über den Kocher, südlich unter Gaildorf, auf die Höhe zur Jagst nördlich von Elwangen (das Augsburgische war) auf den Höhenzug, der östlich von Erailsheim zwischen Jagst und Wernitz läuft, und nördlich von Feuchtwangen (wo der Eichstädter Sprengel eintrat, der, wie Hessen, ein feiner großer Reichsprovintz besonders angehörendes Land, den Nordgau und Sualefeld, begreift, s. den Artikel) an die Sulz und an ihr herab, bis in die Gegend von Wassertüdingen, wo sie auf die Wernitz trifft 6), und auf der Grenze des Flußgebiets der Wernitz und zwischen Sualefeld und Neck entlang, diesen als alemannischen Gau einschließend, bei Donauwerth zur Donau; so auch die politischen Alemanniens, Frankens, Nordgaus. Mit der Donau herab zum Einfluß des Lechs und auf das südl. Ufer. Am Lech, Baierns und Schwabens älteste Grenzscheide (umfonst mühet sich der hyperpatriotische Pallhausen ab) hinauf, bis zum Ursprung und vor die Höhen des Arlbergs, dann nördlich wendend auf dem Gebirge fort, von wo die Wasser zur Bregenz, oder zur Ill und in die thätische Provintz und den Sprengel des Bischofs von Chur abfallen, bis zum Rhein bei

*) Die Quellen zu diesem Artikel finden sich in der Geschichte von Schwaben, neu untersucht und dargestellt von J. C. Pfister. Erstes, zweites Buch. Heilbronn, 1803. 1805. Uebersicht der Geschichte von Schwaben von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten; von demselben. Stuttgart, 1813. Vergl. Ueber den Ursprung der Baiern, von demselben Verfasser in der allgem. Zeitschrift von Teutschen für Teutsche, herausgegeben von Schelling 1813. I. Heft.

Aug. Encyclop. d. W. u. R. III.

1) Ueber die zum Grunde gelegte kirchliche Geographie s. diesen Art. und den Gau. 2) Neugart Cod. Allem. 2. S. 86. 3) 1027. Crusius Ann. Suev. 1. 2. p. 6. c. 6. S. 188. per limites Franconiae et Sueviae ad fontem Wislaufam. 4) Lünig H. A. sp. eccles. 3. 120. 5) das. S. 121. 6) ubi duae provinciae dividuntur Swewia quidem et Franconia Urk. Heine. III 1053. Schultes hist. Schr. 2. Abth. S. 316.

Ems, an diesem herauf südlich oberhalb Alstetten auf das Appenzeller Gebirg und dessen Höhe, von welcher die Wasser zur Thur fallen, zu den Quellen derselben, zwischen den Werdenbergischen und Toggenburgischen und ferner nördlich auf den Alpen an Rhätien und den Ehurer Sprengel bis zwischen Grunau und Breken (letzteres rhätisch) an die Linth. An ihr herab zum Wallenstädter See auf die Alpen von Glarus, um die Quellen der Linth und der Bäche des Reußgebietes zum Gotthard, dem Grenzstein von fünf Bistümern, Ebur, Como, Sitten, Lausanne und Konstanz, und des rhätischen, italischen, burgundischen und teutschen Landes. Von hier auf den Höhen, je nachdem sie die Wasser zu den Waldstädter Seen und der Reuß, oder zur Aar abscheiden, an dem Bisthum Lausanne und dem Willisburger Gau Burgunds, zwischen beiden Strömen bis in die Gegend von Aarburg, hier über den Strom der Aar, die Höhen der Solothurner Alpen herauf und an ihnen weg, so weit sie ins Flußgebiet der Aar gehören, und zum Jura'schen Hauenstein (pierre per-tuis), der geistliche und weltliche Herrschaften schied ⁷⁾, über den Quellen der Birz und die Höhe des Jura in der Scheidung der Wasser zur Doubs oder Rhein ⁸⁾, auf die Vogesen, auf ihnen, längs dem Flußgebiet des Rheins, wie an den Sprengeln des Lothringischen Toul und Metz entlang, den Elsaß einschließend, durch die (Sur und) Selzbach an den Rhein, (über diese Grenze s. Elsass) und die Speiersche Diöces. Das war das alte Herzogthum Alemannien, als es am gedehntesten lag in den frühern Zeiten und dann unter den Karolingern, wenn das Herzogthum Elsaß, immer Alemannischer Boden, dazu gerechnet wurde.

Kein Punkt dieser ganzen Grenze, so weit solche urkundlich nicht vollständig nachgewiesen werden kann, weicht von den geläufigen Vorstellungen mehr ab, als der vom Gotthard zu den Vogesen, indem man seit Schudi und Stumpfs Zeiten ⁹⁾ gewohnt worden war, die Grenzen Alemanniens sehr eng zu stecken, und die Burgunds ungebührlich nicht blos über das Flußgebiet der ganzen oberen Aar, sondern selbst bis an den Rhein auszudehnen, besonders seit Schöpflin, um den Burgundern mit desto größerm Fug die frühern Siege im Elsaß abzusprechen, aus vorgefaßten Ansichten, diesen Stamm zuerst in Helvetien sich setzen, von dort aus seine Eroberungen begründen, und bis zur Zerstörung des ersten Königreichs die Alemannen vom ganzen östlichen und südlichen Rheinufer ausgeschlossen seyn ließ. Diese Meinungen sind falsch. Nicht die Reuß war die Grenze Alemanniens, so wenig als die Aar, (wie auch wol behauptet ist), sondern vom Gotthard an das Flußgebiet beider bis zu den Solothurner Alpen, und die obige Grenze. Dies ist das

Natürliche, sonst überall beobachtete; daher schon Vermuthliche, hierauf weisen die Archidiaconate Konstanz's hin, von denen der des Aargau's das im Osten dieser Grenze liegende alemannische Land, der des überjurani-schen Burgunds aber, das fremde Land in Westen be-greift ¹⁰⁾. Aber auch ausdrückliche Zeugnisse sagen dies aus, von denen es hier hinreicht anzuführen: Gregor von Tour ¹¹⁾; Fredegars Zeugniß ¹²⁾; die obige Nachwei-sung, daß 666 Granfeld in Alemannien lag; daß Wala-фриd Strabo wenigstens vom 9ten Jahrh. ¹³⁾ behauptet: Alemannis Suevi mixti partem Galliae circa Ara-rim (Arolam) obsederunt, womit er offenbar eine größere Strecke dieses Stroms, als die vom Rhein zur Reußmündung vor Augen hatte; daß Kaiser Arnulf Herr von Augst bei Basel, und Muri mit Kore teutsches Ge-biets 1036 und 1027 waren ¹⁴⁾, um dies vom 6ten bis 12ten Jahrh. nachzuweisen, wogegen die Erscheinung des Bischofs von Windisch auf dem burgundischen Concilium von Epaoana (Penne) 517 oder die spätere Urkunde, nach-dem das Land getheilt worden war, ohne Gewicht bleiben müssen; höchstens wäre eine Ausdehnung Burgunds nach der Zülpischen Schlacht ein sehr vorübergehendes Er-eigniß gewesen, so wie die ersten Siege der Burgun-den im südwestl. Winkel des Rheins nicht nur eine völlig unerwiesene, leere Behauptung, sondern sogar eine durch die Geschichte der Burgundischen Unternehmungen sich widerlegende Behauptung bleibt. Auf alles Frühere kommt es hiebei gar nicht an, da die Geschichte ausdrück-lich sagt, daß alle burgundische Unternehmungen, wodurch ihr Reich gegründet wurde, allein von Savoyen aus be-gonnen haben. (s. Burgund). Wir wissen durchaus nichts von einer Veränderung im alemannischen Länder-bestande, sondern treffen jenen Umfang und jene Siege seit der Schlacht von Zülpich, sobald es Urkunden und Nachrichten gibt. Ein großer Theil des Aargaus war also alemannisch. (s. Aargau).

Von diesem großen Lande wurde zuerst auf lange Zeit der Elsaß abge sondert (vorübergehend schon 596), als ein eigenes Reichsherzogthum; doch blieb das Land darum alemannischer Boden. Dieses begriff was zwi-schen Rhein, Selzbach (Sur), Vogesen, Hauenstein und Birz lag, (Kremer rhein. Franzien 205), also außer dem eigentlichen Elsaß, die Gauen Baselgau, Elzgau und Pornegau mitbegreifend. (s. Elsass Herzogthum). Als solches kam es an die lothringische Linie und 870 zu Deutschland zurück, aber mit dem andern, derselben zu-ständig gewesenem Gebiet an Zwentibold. Seit der Er-neuerung Alemanniens unter Heinrich I. wurde der El-saß wieder dazu gelegt, und blieb damit in enger Verbin-dung bis zum 13ten Jahrhundert ¹⁵⁾.

7) Der Boden von Granfeld war alemannisch = elsassisch um 666. Mabillon. A. Sanct. saec. II. S. 491 ff. Urt. Lo-thars 849. 8) Bruntrut, Delle, Besort, Besancon'sche Orte, zu Burgund ausschließend. 9) Welche aus einer unwillkür-lichen Vermischung der Grenze der römischen Maxima Sequano-rum und irre geleitet durch die Urkunde des 12. und der fol-genden Jahrhunderte, die Reuß zur Scheidung Deutschlands und Burgunds, und die Aar nur von jener Einmündung bis an den Rhein als Grenzstrom festsetzten.

10) Neugart episcop. Const. I. CXIX. ff. 11) vita patr. e. L. Jurensis deserti secreta, quae inter Burgundiam et Ala-manniam sita Auenticae adjacent civitati. 12) c. 37. bei Duchesne I. 751. Alemanni in pago Auenticensi ultra-jurano hostiliter ingressi aunt 596. der also Grenzland seyn mußte. 13) Goldast SS. ed. Senkenberg I. 2. S. 143. 14) Guilli-man de reb. Helvet. in thes. Hist. Helv. p. 15. und Hergott gen. dom. Aust. 2. 107. 15) Die eine Stelle Dittmars von Mersenburg zu 1002. I. V. S. 116. ed. Wagner: rex (Heinr. 2) Alemanniam invadere conatur. Dux autem caput ducatus sus